

Notifikation

(Art. 36 Bst. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Muhamet Fazliu, geb. 15. Juni 1949, Pristina-Kosova-Unmik, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

1. Die Vorinstanz hat sich mit Eingabe vom 29. Februar 2008 vernehmen lassen.
2. Der Spruchkörper für den Entscheid in der Sache setzt sich zusammen aus der Richterin Franziska Schneider und den Richtern Michael Peterli und Francesco Parrino. Susanne Genner ist als Gerichtsschreiberin eingesetzt.
3. Ein allfälliges Ausstandsbegehren gegen die obgenannten Personen ist schriftlich innert 10 Tagen ab Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung im Bundesblatt beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen.

22. April 2008

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III